

## 2. Die Arbeitsmarktrenten in der gesetzlichen Rentenversicherung

Der Anspruch auf eine Rente wegen voller Erwerbsminderung setzt nach § 43 Abs. 2 SGB VI voraus, dass der Versicherte wegen Krankheit oder Behinderung außerstande ist, einer Beschäftigung von mindestens drei Stunden täglich auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt nachzugehen. Beträgt das so beschriebene Leistungsvermögen mehr als drei, aber weniger als sechs Stunden täglich, steht Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung nach § 43 Abs. 1 SGB VI zu.

Entgegen dieser klaren gesetzlichen Abgrenzung hat der Versicherte aber auch dann Anspruch auf Rente wegen voller Erwerbsminderung, wenn ein entsprechender Teilzeitarbeitsplatz nicht verfügbar ist.<sup>172</sup> Der Rentenberechtigte hat dann keine Möglichkeit, seine zum Teil noch vorhandene Erwerbsfähigkeit zu verwerten. Nach der Rechtsprechung des BSG steht ein Teilzeitarbeitsplatz nicht zur Verfügung und ist der Teilzeitarbeitsmarkt als verschlossen anzusehen, wenn der Versicherte keinen entsprechenden Arbeitsplatz inne hat und ihm ein solcher auch nicht innerhalb eines Jahres angeboten werden kann.<sup>173</sup> Auf die Arbeitslosigkeit gemäß § 118 SGB III, also die Meldung bei der zuständigen Arbeitsagentur, kommt es nicht an. Die konkrete Betrachtungsweise wird auch auf nicht arbeitslos gemeldete Versicherte angewendet.<sup>174</sup> Wegen der Schwierigkeiten des Nachweises von Teilzeitarbeitsplätzen sind die RV-Träger dazu übergegangen, im Falle von nicht beschäftigten Versicherten von der Verschlossenheit des Teilzeitarbeitsmarktes auszugehen. Ein Nachweis konkreter Vermittlungsbemühungen ist nicht erforderlich.<sup>175</sup>

Im Folgenden wird auf einzelne Punkte eingegangen, die für die Annahme der Verschlossenheit des Teilzeitarbeitsmarktes erheblich sind.

### a) Berücksichtigung des Teilzeit- und Befristungsgesetzes und von

#### § 81 Abs. 5 SGB IX

Mit dem zum 01.01.2001 in Kraft getretenen Teilzeit- und Befristungsgesetz<sup>176</sup> wird dem Arbeitnehmer ein Anspruch auf Abänderung des Arbeitsvertrages hinsichtlich einer Herabsetzung (8 Abs. 1, Abs. 4 TzBfG) der vertraglich vereinbarten Arbeitszeit eingeräumt.<sup>177</sup> Gleichermaßen räumt § 81 Abs. 5 S. 3 SGB IX schwerbehinderten Menschen<sup>178</sup> einen Anspruch gegen den Arbeitgeber auf Teilzeitbeschäftigung ein, wenn dies wegen Art oder Schwere der Behinderung erforderlich ist.

172 BSGE 19, S. 147, 151; 30, S. 167, 177 ff.; S. 192, 195 ff; 43, S. 75, 82 ff.

173 BSGE 43, S. 75, 82; Meyer, in: Lueg/v. Maydell/Ruland (Hrsg.), GK-SGB VI, § 43, Rn. 272; Kamprad, in: Hauck, § 43 SGB VI, Rn. 92.

174 Kamprad, in: Hauck, SGB VI, § 43, Rn. 96; Eicher/Haase /Rauschenbach, Die RV der Angestellten und Arbeiter, § 43 SGB VI, Rn. 5.

175 BSG SozR 3-5750 Art. 2 § 6 Nr. 10; BSG NZS 1993, 504.

176 Gesetz über Teilzeitarbeit und befristete Arbeitsverträge (TzBfG), BGBI I 2000, S. 1966 ff.

177 Preis, in: Dieterich u.a. (Hrsg.), Erfurter Kommentar zum Arbeitsrecht, § 8 TzBfG, Rn. 3.

178 § 2 Abs. 2 SGB IX – Grad der Behinderung von mindestens 50.

Einem entsprechenden Verlangen des Arbeitnehmers braucht der Arbeitgeber bei Vorliegen betrieblicher Gründe nach § 8 Abs. 1, Abs. 4 TzBfG nicht nachzukommen. Als solche nennt § 8 Abs. 4 S. 2 TzBfG eine Beeinträchtigung der Organisation, des Arbeitsablaufes oder der Sicherheit im Betrieb oder die Verursachung unverhältnismäßiger Kosten.<sup>179</sup> Dem Anspruch kann aus § 81 Abs. 4 S. 3 SGB IX entgegen gehalten werden, dass die Teilzeitbeschäftigung für den Arbeitgeber nicht zumutbar<sup>180</sup> oder mit unverhältnismäßigen Aufwendungen verbunden wäre. Zu beachten ist, dass sich der Anspruch auf Verringerung der Arbeitszeit nur auf den bisher innegehabten Arbeitsplatz richtet, nicht aber auf Zuweisung eines neuen Arbeitsplatzes.<sup>181</sup> Der Arbeitnehmer hat somit die Möglichkeit, bei einer krankheitsbedingten Verminderung seines Leistungsvermögens die Arbeitszeit entsprechend anzupassen und damit die verbliebene Erwerbsfähigkeit zu nutzen.

Für die Gewährung einer Rente wegen voller Erwerbsminderung aufgrund der Verschlossenheit des Teilzeitarbeitsmarktes stellt sich damit die Frage, ob der Rentenversicherungsträger den Versicherten bei einem noch bestehenden Beschäftigungsverhältnis auf den Anspruch nach § 8 Abs. 1, Abs. 4 TzBfG, § 81 Abs. 5 SGB IX verweisen muss.<sup>182</sup> Die Gewährung einer Rente wegen voller Erwerbsminderung würde dann nur in Betracht kommen, wenn der Arbeitgeber die Verringerung der Arbeitszeit aus betrieblichen Gründen ablehnt oder der bisherige Arbeitsplatz aufgrund der gesundheitlichen Einschränkungen nicht mehr zumutbar ist.

### b) Berücksichtigung von § 81 Abs. 4 SGB IX

§ 81 Abs. 4 Nr. 1 SGB IX räumt schwerbehinderten Arbeitnehmern einen Anspruch gegen ihren Arbeitgeber auf eine Beschäftigung ein, bei der sie ihre Fähigkeiten und Kenntnisse möglichst voll verwerten und weiterentwickeln können. Im Einzelfall kann daraus auch ein Anspruch auf Abänderung des Arbeitsvertrages hinsichtlich eines der Behinderung zumutbaren Arbeitsplatzes resultieren.<sup>183</sup> Auch dieser Anspruch wäre bei der Prüfung der Verschlossenheit des Teilzeitarbeitsmarktes zu berücksichtigen, da er dem Versicherten die Chance einräumt, sein verbliebenes Leis-

179 Im Einzelnen dazu: *Preis*, in: Dieterich u.a. (Hrsg.), Erfurter Kommentar zum Arbeitsrecht, § 8 TzBfG, Rn. 26 ff.

180 Z.B. wegen wirtschaftlicher Belastungen oder erheblicher Änderungen in der Arbeitsorganisation, vgl. z.B. *Rolfs*, in: Dieterich u.a. (Hrsg.), Erfurter Kommentar zum Arbeitsrecht, § 81 SGB IX, Rn. 16.

181 *Preis*, in: Dieterich u.a. (Hrsg.), Erfurter Kommentar zum Arbeitsrecht, § 8 TzBfG, Rn. 4.

182 Die LVA Oberfranken und Mittelfranken vertrat in ihren Mitteilungen noch im Jahr 2002 die Auffassung, dass Versicherte auf die Möglichkeiten des TzBfG hinzuweisen sind und die Annahme eines verschlossenen Teilzeitarbeitsmarktes nur in Frage komme, wenn der Arbeitgeber keinen Teilzeitarbeitsplatz ermöglicht; Mitt. LVA Oberfranken und Mittelfranken, 2002, S. 386. Diese Auffassung hat sich in der Praxis nicht durchgesetzt.

183 BAG 28.04.1998 AP SchwBfG 1986 § 14 Nr. 2 für den Fall eines Arbeitnehmers, der aufgrund eines Arbeitsunfalls schwerbehindert war.

tungsvermögen auch auf einem neuen, seinen Einschränkungen angepassten Arbeitsplatz zu nutzen.

### c) Die Aufgabe einer zumutbaren Teilzeitbeschäftigung

Der Teilzeitarbeitsmarkt gilt als nicht verschlossen, wenn der Rentenberechtigte einen seinem Leistungsvermögen entsprechenden Arbeitsplatz inne hat und solange ihn nicht gesundheitliche Gründe an der Ausübung dieser Tätigkeit hindern.<sup>184</sup> Davor wird auch dann ausgegangen, wenn der Berechtigte zwar keinen zumutbaren Arbeitsplatz inne hat, ein entsprechendes Arbeitsangebot aber ohne triftigen Grund ausschlägt.<sup>185</sup> Wie wirkt sich unter diesen Vorgaben der Rechtsprechung eine freiwillige Aufgabe des Teilzeitarbeitsplatzes oder die Veranlassung einer Kündigung durch den Arbeitgeber auf den Rentenanspruch aus? Kann kein anderer zumutbarer Teilzeitarbeitsplatz angeboten werden, wäre nach der Rechtsprechung der Teilzeitarbeitsmarkt verschlossen und es würde eine Rente wegen voller Erwerbsminderung zu gewähren sein. Dies berücksichtigt aber nicht, dass die fehlende Verwertbarkeit der verbliebenen Erwerbsfähigkeit auf das Verhalten des Berechtigten und nicht auf die Gegebenheiten des Arbeitsmarktes zurückzuführen ist.

Das BSG hatte zunächst in einer Entscheidung zur Verschlossenheit des Arbeitsmarktes im Bergbau ausgeführt, die Veranlassung der arbeitgeberseitigen Kündigung könne an der Beurteilung der Verschlossenheit des Arbeitsmarktes nichts ändern.<sup>186</sup> Die Berufung auf die Verschlossenheit des Arbeitsmarktes widerspreche nicht „als Zuwiderhandlung gegen das eigene frühere Verhalten (*venire contra factum proprium*) dem Rechtsgrundsatz von Treu und Glauben.“<sup>187</sup> Auch § 103 SGB VI als Versagungsgrund bei absichtlicher Herbeiführung des Versicherungsfalls sei nicht heranzuziehen, weil sich dieser nur auf gesundheitliche Beeinträchtigungen bezieht. Im Ergebnis sei das vorangegangene Verhalten des Berechtigten unschädlich, der Arbeitsmarkt sei als verschlossen anzusehen und Rente zu gewähren.<sup>188</sup>

In einer späteren Entscheidung maß das BSG dem Verhalten des Berechtigten doch Bedeutung zu. Grundlage war das Urteil des Bayerischen LSG vom 15.06.2000<sup>189</sup>, mit dem der Klägerin die Gewährung einer Rente wegen Berufsunfähigkeit verweigert wurde, weil sie den Umfang ihrer Teilzeitbeschäftigung von 19,25 Stunden auf 18 Stunden wöchentlich reduziert hatte. Medizinische Gründe sah das LSG dafür nicht gegeben. Es führte aus, dass sich die Klägerin auf die Verschlossenheit des Arbeitsmarktes nicht berufen kann, wenn sie einen zumutbaren

184 BSGE 30, S. 167, 185; BSGE 43, S. 75, 85.

185 BSGE 30, S. 167, 185; BSGE 43, S. 75, 85.

186 BSG vom 30.06.1997, Kompass 1998, S. 83 – 84, streitig war die Gewährung einer Rente wegen Berufsunfähigkeit.

187 BSG vom 30.06.1997, Kompass 1998, S. 83.

188 So auch LSG NRW vom 27.10.1998, Az. L 18 (2) Kn 158/97.

189 Az. L 14 RA 2/98.

Teilzeitarbeitsplatz ohne zwingenden Grund aufgibt. Das BSG billigte in der Revisionsentscheidung diesen Ansatz, forderte aber eine weitere Sachaufklärung hinsichtlich eventueller medizinischer Gründe für eine Reduzierung der Arbeitszeit.<sup>190</sup>

Dies entspricht auch den Vorgaben aus den ersten Urteilen zur Verschlossenheit des Teilzeitarbeitsmarktes: Soll die Nichtannahme eines angebotenen, zumutbaren Teilzeitarbeitsplatzes die Verschlossenheit des Arbeitsmarktes ausschließen, so kann nichts anderes für die freiwillige Aufgabe eines entsprechenden Arbeitsplatzes gelten. Somit ist die Annahme eines verschlossenen Arbeitsmarktes ausgeschlossen, wenn der Berechtigte aufgrund eigener Entscheidung seinen bisherigen Teilzeitarbeitsplatz verliert. Es bleibt dann bei der Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung.

#### d) Nachweis der Bemühungen um einen zumutbaren Arbeitsplatz

Die Begründung der Rechtsprechung des BSG zum verschlossenen Teilzeitarbeitsmarkt stand unter dem Eindruck der damals bestehenden Knappheit an Teilzeitarbeitsplätzen.<sup>191</sup> Die Arbeitsmarktsituation hat sich aber seitdem entscheidend gewandelt. So ist bereits im Zeitraum von 1991 bis 2003 ein Anstieg der Teilzeitquote von 15% auf 27,3% zu verzeichnen.<sup>192</sup> Die pauschale Annahme einer Verschlossenheit des Teilzeitarbeitsmarktes dürfte somit nur noch schwer zu begründen sein, ohne dass sich dies bisher in Verwaltungspraxis oder Rechtsprechung bemerkbar gemacht hat.<sup>193</sup> Bedenklich ist vor allem, dass nach wie vor die Arbeitslosmeldung bei der zuständigen Arbeitsagentur entbehrlich ist.<sup>194</sup> Dies scheint schon aus folgender Überlegung heraus nicht gerechtfertigt: Leistungen wegen Arbeitslosigkeit werden im Regelfall von der Arbeitsagentur erbracht, die an die Meldung und damit die Vermittlungsbereitschaft des Arbeitslosen anknüpfen. Mit der Anerkennung der sog. Arbeitsmarktsrenten wurde in erheblichem Umfang das von der Arbeitslosenversicherung zu tragenden Risiko der Nichtverwertbarkeit der Arbeitskraft auf die Rentenversicherung übertragen. Es bestehen Überschneidungen zwischen beiden Systemen, die schon aus systematischen Erwägungen die Anwendung der Grundsätze des Leistungsrechts bei Arbeitslosigkeit – Meldung und Vermittlungsbereitschaft<sup>195</sup> – auch auf die Arbeitsmarktrenten rechtfertigen.

190 BSG vom 30.10.2001, Az.: B 4 RA 47/01 R.

191 BSGE 30, S. 167, 177; S. 192, 202; 43, S. 75, 83.

192 IAB-Kurzbericht Nr. 18 vom 20.12.2004, S. 1 f.

193 Dazu auch *Benkel*, Ist die rentenrechtliche Fiktion der Verschlossenheit des Teilzeitarbeitsmarktes noch gerechtfertigt?, NZS 2000, S. 131, 132 f.

194 Dazu etwa *Niesel*, in: KassKomm, § 43 SGB VI, Rn. 32; Arbeitsanweisungen der BfA, Rechtliches Handbuch zum SGB VI, § 43 – Rente wegen Erwerbsminderung, Punkt 4.2.1 und der LVA Sachsen, Rechtliches Handbuch zum SGB VI, § 43, Punkt 2.3.2.1.

195 Vgl. auch den in § 4 SGB III niedergelegten Vorrang der Vermittlung vor Leistungen zum Ersatz des Arbeitsentgelts.

## aa) Mitwirkung gemäß § 64 SGB I

Möglicherweise kann der RV-Träger den Rentenberechtigten im Wege des § 64 SGB I dazu anhalten, sich aktiv um die Erlangung eines zumutbaren Teilzeitarbeitsplatzes zu bemühen. Der Anwendungsbereich des § 64 SGB I ist eröffnet, da der Berechtigte mit der Rente wegen voller Erwerbsminderung eine Leistung wegen Minderung der Erwerbsfähigkeit erhält.

Die Meldung des Berechtigten bei der Arbeitsagentur dient der Vermittlung einer zumutbaren Teilzeitbeschäftigung. Die Arbeitsvermittlung ist gemäß § 33 Abs. 3 Nr. 1 SGB IX eine Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben.<sup>196</sup> Die Voraussetzungen einer Mitwirkungspflicht nach § 64 SGB I wären damit gegeben. Die Vermittlung kann durch alle Träger der beruflichen Rehabilitation, also auch durch die Rentenversicherung nach §§ 9 ff., 16 SGB VI erbracht werden. Wegen der fehlenden Nähe der RV zum Arbeitsmarkt wird es aber sinnvoll sein, die Vermittlung der Arbeitsagentur zu überlassen<sup>197</sup> und Mitwirkungspflicht des Versicherten gegenüber der Rentenversicherung auf die Meldung bei der Arbeitsagentur und die Mitarbeit an den dortigen Vermittlungsbemühungen zu beschränken.

Zur Mitwirkung ist der Rentenberechtigte gemäß § 64 SGB I aber nur verpflichtet, wenn dadurch die Erwerbs- oder Vermittlungsfähigkeit auf Dauer gefördert oder erhalten wird. Stellt sich der Rentenberechtigte der Arbeitsvermittlung durch die Arbeitsagentur zur Verfügung, sind dadurch noch keine Auswirkungen auf seine Vermittlungsfähigkeit zu erwarten, da an den Voraussetzungen für die Erlangung eines Arbeitsplatzes, wie Leistungsfähigkeit und Qualifikation, nichts geändert wird. Es bleibt also zu prüfen, ob durch die Meldung bei der Arbeitsagentur eine Förderung oder Besserung der Erwerbsfähigkeit erreicht wird. Oberflächlich betrachtet, würde die Mitwirkung an der Vermittlung auch den Zustand der Erwerbsfähigkeit nicht beeinflussen, da weder das quantitative noch das qualitative Leistungsvermögen beeinflusst werden. Zu beachten ist aber, dass der Begriff der Erwerbsfähigkeit in der RV durch die Rechtsprechung zur Verschlossenheit des Arbeitsmarktes eine Konkretisierung erfahren hat. Zur Erwerbsfähigkeit zählt man nicht nur die krankheitsbedingte Leistungsfähigkeit des Versicherten, sondern auch die Chance, die vorhandene Leistungsfähigkeit im Erwerbsleben einzusetzen.<sup>198</sup> Diese Chance wird durch die Arbeitsvermittlung erhöht, so dass die Arbeitsvermittlung durchaus als Maßnahme zur Förderung und Besserung der Erwerbsfähigkeit anzusehen ist. Bei der im Rahmen des § 64 SGB I anzustellenden Prognose sind die Gegebenheiten des

196 Vgl. dazu auch zur Rechtslage vor In-Kraft-Treten des SGB IX § 11 Abs. 2 Nr.1 RehaAnglG sowie BSGE 43, S. 75, 80.

197 Die Vermittlung durch die Arbeitsagentur steht gemäß § 19 Abs. 1 SGB III ausdrücklich Behinderten im Sinne des § 2 Abs. 1 SGB IX offen, zu denen Bezieher einer Rente wegen Erwerbsminderung im Regelfall gehören werden. Die Einbeziehung der damaligen Bundesanstalt für Arbeit befürwortet auch schon BSGE 43, S. 75, 81 f.

198 BSGE 30, S. 167, 177; 43, S. 75, 79.

örtlichen Arbeitsmarktes zu berücksichtigen,<sup>199</sup> d.h. es ist abzuklären, ob dem Leistungsvermögen des Berechtigten entsprechende Arbeitsplätze generell zur Verfügung stehen. Sind Arbeitsplätze generell verfügbar, so erhöht die Meldung beim Arbeitsagentur die Chance auf eine Wiedereingliederung ins Erwerbsleben.<sup>200</sup>

Aus der Anwendbarkeit des § 64 SGB I ergibt sich die Verpflichtung des Rentenberechtigten, an der Vermittlung einer zumutbaren Teilzeitbeschäftigung mitwirken. Der RV-Träger hat, soweit keine Meldung bei der zuständigen Arbeitsagentur vorliegt, den Berechtigten entsprechend aufzufordern.<sup>201</sup> Kommt der Berechtigte dem nicht nach oder wirkt er an den Vermittlungsbemühungen der Arbeitsagentur nicht mit, steht dem RV-Träger das Verfahren nach §§ 66 Abs. 2 und 3 SGB I<sup>202</sup> offen.

#### bb) Abkehr von der Fiktion des verschlossenen Arbeitsmarktes

Die Änderungen im Teilzeitarbeitsmarkt legen es nahe, von der Fiktion des verschlossenen Teilzeitarbeitsmarktes Abstand zu nehmen und stattdessen in jedem Einzelfall die tatsächlichen Verhältnisse unter Einschaltung der Arbeitsagentur zu prüfen.<sup>203</sup> In diesem Zusammenhang wäre auch an eine Umkehr der Beweislast zu denken: Nicht mehr der RV-Träger hat das Vorhandensein zumutbarer Teilzeitarbeitsplätze nachzuweisen, sondern der Versicherte hat zu belegen, dass seinem Leistungsvermögen angemessene Arbeitsplätze in zumutbarer Entfernung vom Wohnort nicht verfügbar sind.

#### e) Zusammenfassung

Die gegenwärtige Handhabung der sog. Arbeitsmarktrenten ist als äußerst großzügig anzusehen. Obwohl die Rentenversicherung hier für ein Risiko einsteht, welches an sich der Arbeitslosenversicherung zugewiesen ist, verzichtet sie auf die Geltendmachung der Mitwirkungspflichten, die nach dem SGB II und III für Arbeitslose vorgesehen sind. Es wurde gezeigt, dass der Rentenversicherung diese Möglichkeit offen steht.

199 Nur auf diesen kommt es bei Einschränkung des Leistungsvermögens auf Teilzeitbeschäftigung an, BSGE 43, S. 75, 85.

200 So für die übrigen Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben wie Umschulung o.ä.: *Mrozyński*, SGB I Kommentar, § 64, Rn. 8; *Freischmidt*, in: *Hauck*, SGB I Kommentar, § 64, Rn. 8.

201 In diesem Sinne auch schon BSGE 43, S. 75, 82.

202 S.o. I. 3.

203 *Benkel*, Rentenrechtliche Fiktion, s. Fn. 193, S. 133.

## *VI. Schadensminderung bei Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit in der Unfallversicherung*

### 1. Prognose über die Dauer der verminderten Erwerbsfähigkeit

Gemäß § 56 Abs. 1 SGB VII besteht Anspruch auf Verletzenrente, wenn die Minderung der Erwerbsfähigkeit auch über die 26. Woche nach dem Versicherungsfall hinaus andauert. Bei der notwendigen Prognose können Behandlungs- und Rehabilitationsmöglichkeiten einbezogen werden. Wie jedoch bereits zur Rentenversicherung ausgeführt, führt letztlich nur das Verfahren über §§ 63, 66 SGB I zu einer Berücksichtigung unterlassener Maßnahmen zur Behebung der verminderten Erwerbsfähigkeit beim Leistungsanspruch.

### 2. Verweigerung notwendiger Heilbehandlung als Unterbrechung des Kausalzusammenhangs

#### a) Die Kausalität zwischen der schädigenden Einwirkung und der gesundheitlichen Beeinträchtigung

Leistungsansprüche im Unfallversicherungs- und Entschädigungsrecht bestehen nur, wenn das auf den Körper einwirkende Ereignis kausal für die zu entschädigenden gesundheitlichen Beeinträchtigungen war.<sup>204</sup> Dies ist zu bejahen, wenn die Einwirkung im naturwissenschaftlich-philosophischen Sinne kausal für die Beeinträchtigung war und darüber hinaus auch ein Zurechnungszusammenhang im Sinne der Theorie der wesentlichen Bedingung besteht.<sup>205</sup> Die zu entschädigende gesundheitliche Beeinträchtigung muss im Wesentlichen auf die schädigende Einwirkung zurückzuführen sein. Das ist gegeben, wenn keine anderen Ursachen bei wertender Betrachtung unter Berücksichtigung des Schutzzwecks der gesetzlichen Unfallversicherung bedeutender für den Eintritt der gesundheitlichen Schäden angesehen werden.<sup>206</sup>

Das wirft die Frage auf, ob Gesundheitsstörungen auch dann noch in vollem Ausmaß auf das Unfallereignis zurückzuführen sind, wenn sie durch eine Heilbehandlung hätten gemindert werden können und der Verletzte sich dieser Heilbehandlung nicht unterzogen hat. Denkbar wäre, dass die Ablehnung der Heilbehandlung

204 *Keller* in: Hauck, SGB VII, § 8, Rn. 13; *Schulin*, in: ders., Handbuch des Sozialversicherungsrechts, Bd. 2 UV-Recht, § 31, Rn. 15.

205 *Keller*, in: Hauck, SGB VII, § 8, Rn. 291; *Schulin*, in: ders., Handbuch des Sozialversicherungsrechts, Bd. 2 UV-Recht, § 31, Rn. 15.

206 *Benz*, Beweiserleichterungen, SGb 1998, S. 353, 355; *Benz*, Die konkurrierende Kausalität, Die BG 2000, S. 538, 540; *Keller*, in: Hauck, SGB VII, § 8, Rn. 9; *Schwerdfeger*, in: Lauterbach, Unfallversicherung, § 8 SGB VII, Rn. 54 f.